



AmCham  
GERMANY

---

# SATZUNG

Eingetragen im Amtsgericht  
Berlin Charlottenburg am 17.05.2024

---

## **Inhalt**

<b>Präambel</b>	<b>4</b>
<b>§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr</b>	<b>4</b>
<b>§ 2 – Zweck</b>	<b>4</b>
<b>§ 3 – Mitgliedschaft</b>	<b>5</b>
<b>§ 4 – Ehrungen</b>	<b>5</b>
<b>§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft</b>	<b>5</b>
<b>§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	<b>6</b>
<b>§ 7 – Mitgliedschaftsrechte</b>	<b>7</b>
<b>§ 8 – Beiträge</b>	<b>7</b>
<b>§ 9 – Organe</b>	<b>8</b>
<b>§ 10 – Vorstand (Executive Committee)</b>	<b>8</b>
<b>§ 11 – Verwaltungsrat (Board of Directors)</b>	<b>9</b>
<b>§ 12 – Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats</b>	<b>10</b>
<b>§ 13 – Wahlausschuss (Nominations-Committee)</b>	<b>11</b>
<b>§ 14 – Mitgliederversammlung</b>	<b>12</b>
<b>§ 15 – Geschäftsführer</b>	<b>13</b>
<b>§ 16 – Ständige Ausschüsse</b>	<b>13</b>
<b>§ 17 – Protokolle</b>	<b>14</b>
<b>§ 18 – Abstimmungen</b>	<b>14</b>
<b>§ 19 – Prüfung der Bücher der AmCham Germany</b>	<b>14</b>
<b>§ 20 – Änderungen der Satzung</b>	<b>14</b>
<b>§ 21 – Auflösung der AmCham Germany</b>	<b>15</b>
<b>§ 22 – Inkrafttreten</b>	<b>15</b>

---

## Präambel

Die im Jahr 1903 gegründete „American Chamber of Commerce in Germany“ (AmCham Germany) fördert und unterstützt aktiv die Interessen ihrer Mitglieder in den amerikanisch-deutschen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen.

AmCham Germany versteht sich dabei als die Stimme der transatlantischen Wirtschaft in Deutschland. Sie fördert interkulturelles Verständnis, transatlantische Zusammenarbeit und neue Investitionen durch die Grundsätze eines transparenten Dialogs, freien Handels und eines wettbewerbsfähigen und offenen Wirtschaftsklimas.

Aus Gründen der einfacheren und besseren Lesbarkeit wird in der nachfolgenden Satzung auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

In diesem Sinne gibt sich der „American Chamber of Commerce in Germany e.V.“ folgende Satzung:

---

## § 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „AMERICAN CHAMBER OF COMMERCE IN GERMANY“ (nachstehend „AmCham Germany“ genannt)
- (2) Die AmCham Germany ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg, VR 4467 B, eingetragen. Mit Eintragung führt sie den Namenszusatz „e.V.“
- (3) Sitz der AmCham Germany ist Berlin.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Vereinssprachen der AmCham Germany sind Deutsch und Englisch.

---

## § 2 – Zweck

- (1) AmCham Germany fördert die globalen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen, die auf dem starken Fundament der amerikanisch-deutschen Partnerschaft stehen. Dabei unterstützt und fördert sie aktiv die Interessen ihrer Mitglieder durch ihr Netzwerk in Wirtschaft, Politik und zu den AmChams weltweit.
- (2) AmCham Germany ermöglicht interkulturelles Verständnis, Zusammenarbeit und neue Investitionen durch die Grundsätze eines transparenten Dialogs, freien Handels und eines wettbewerbsfähigen und offenen Wirtschaftsklimas.
- (3) AmCham Germany ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

---

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der AmCham Germany kann jede natürliche und juristische Person sowie Personengesellschaft und sonstige Organisation werden, deren Interesse im Zusammenhang mit der Unterstützung und Förderung des Zweckes der AmCham Germany im Sinne von § 2 der Satzung steht. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in die AmCham Germany ist vom Bewerber, welcher die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 3 Abs.1 der Satzung erfüllt, schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) AmCham Germany kann jede natürliche und juristische Person, die sich auf dem Gebiet der deutsch-amerikanischen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen herausragende Verdienste erworben hat oder die sich besonders um AmCham Germany verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Jeder Preisträger des „AmCham Transatlantic Partnership Award“ ist Ehrenmitglied der AmCham Germany.

Die Ernennung und Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder, nachdem vorher die Zustimmung des Betroffenen zu der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft eingeholt worden ist. In der Einladung zu der Verwaltungsratssitzung ist auf den zu fassenden Beschluss hinzuweisen.

Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, mit Ausnahme des Stimmrechtes. Sie sind von der Verpflichtung zur Erbringung von Beiträgen befreit.

---

### **§ 4 – Ehrungen**

- (1) Ehemalige Präsidenten der AmCham Germany können ebenso wie der US-Botschafter in Deutschland zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- (2) Die Ernennung und Verleihung der Ehrenpräsidentschaft beschließt der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder, nachdem vorher die Zustimmung des Betroffenen zu der Verleihung der Ehrenpräsidentschaft eingeholt worden ist. In der Einladung zu der Verwaltungsratssitzung ist auf den zu fassenden Beschluss hinzuweisen.
- (3) Ehrenpräsidenten haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, mit Ausnahme des Stimmrechtes. Sie sind von der Verpflichtung zur Erbringung von Beiträgen befreit.

---

## § 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - bei juristischen Personen und Personengesellschaften mit deren Auflösung und bei natürlichen Personen mit dem Tod.
  - mit dem Austritt des Mitglieds.
  - mit Streichung von der Mitgliederliste oder
  - Ausschluss aus der AmCham Germany
  - bei juristischen Personen mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über deren Vermögen.
- (2) Der Austritt aus der AmCham Germany erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein fristloser Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Das Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Verzug befindet, welcher der Höhe von zwei Jahresmitgliedsbeiträgen entspricht. Die Streichung darf nur beschlossen werden, wenn sie dem Mitglied schriftlich angedroht wurde und mindestens drei Monate seit der Absendung der Androhung vergangen sind; die Androhung kann mit der zweiten Mahnung zusammengefasst werden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus der AmCham Germany bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Interessen der AmCham Germany zuwiderhandelt, insbesondere, wenn das Geschäftsgebahren des Mitgliedes oder sein persönliches Verhalten den Ruf der AmCham Germany gefährdet oder den deutsch-amerikanischen Beziehungen schadet und der AmCham Germany ein weiterer Verbleib des Mitglieds unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zugemutet werden kann.

Über den Ausschluss beschließt der Verwaltungsrat in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder. In der Einladung zu der Verwaltungsratssitzung ist auf den zu fassenden Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes hinzuweisen.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegenüber dem Verwaltungsrat zu geben.

Der Beschluss des Verwaltungsrats ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und mit Gründen zu versehen. Mit dem Beschluss über den Ausschluss ist die Mitgliedschaft beendet.

- (5) Scheidet ein Mitglied während des laufenden Wirtschaftsjahres aus, so ist eine Erstattung von Beiträgen, die für das laufende Wirtschaftsjahr im Voraus erbracht wurden, ausgeschlossen.

---

## **§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach der Satzung der AmCham Germany und dem Gesetz.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die AmCham Germany bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe der AmCham Germany zu befolgen.

---

## **§ 7 – Mitgliedschaftsrechte**

- (1) Jedes Mitglied der AmCham Germany hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht nur ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied nur eine Stimme hat. Ehrenmitglieder haben keine Stimme. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, solange es sich mit der Zahlung seines Mitgliedbeitrages oder eines Teiles länger als drei Monate im Verzug befindet.
- (2) Juristische Personen sowie die Personengesellschaften bevollmächtigen eine Person als entsandten Vertreter mit der Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte.
- (3) Das Stimmrecht kann entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt werden können nur Mitglieder der AmCham Germany, außenstehende Personen können ausdrücklich nicht bevollmächtigt werden.

Die Bevollmächtigung kann nicht allgemein, sondern nur beschränkt auf die jeweilige Mitgliederversammlung erteilt werden. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen.

- (4) Das Recht der Nutzung der Dienste der AmCham Germany und die Teilhabe an deren Leistungen im Übrigen steht jedem Mitglied entsprechend seinem Mitgliedstatus zu.

---

## **§ 8 – Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form von Jahresbeiträgen erhoben. Diese sind im Voraus zu entrichten.
- (2) Beiträge im Sinne von Abs. 1 sind periodisch wiederkehrende Geldleistungen des Mitglieds an die AmCham Germany, die der Verwirklichung des Vereinszwecks zu dienen bestimmt sind.
- (3) Zusätzliche freiwillige Beiträge der Mitglieder sind möglich und willkommen.
- (4) AmCham Germany kann als Gegenleistung für die Inanspruchnahme von Diensten und die Teilhabe an Leistungen (Member Benefits) von den Mitgliedern Beiträge in Form von Gebühren erheben.

- (5) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Verwaltungsrat mit Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen. Weitere Einzelheiten kann eine Beitragsordnung regeln.

---

## **§ 9 – Organe**

- (1) Organe der AmCham Germany sind:
- der Vorstand (Executive Committee)
  - der Verwaltungsrat (Board of Directors)
  - der Wahlausschuss (Nominations Committee)
  - die Mitgliederversammlung
  - der Geschäftsführer
- (2) Daneben hat die AmCham Germany ständige Ausschüsse.

---

## **§ 10 – Vorstand (Executive Committee)**

- (1) Der Vorstand der AmCham Germany besteht aus dem Präsidenten, dem Exekutiv-Vizepräsidenten und dem Schatzmeister sowie sechs Vizepräsidenten. Alle Vorstandsmitglieder sind „ex-officio“ (kraft Amtes) Mitglieder des Verwaltungsrates. Der Präsident und der Exekutiv-Vizepräsident müssen Vertreter von Mitgliedsunternehmen sein.

Der Präsident führt bei allen ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen des Vorstandes oder des Verwaltungsrates den Vorsitz.

- (2) Die AmCham Germany wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand leitet die AmCham Germany. Er ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung;
  - Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte;
  - Vorlage des Jahreshaushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr innerhalb der letzten drei Monate eines jeden Kalenderjahres an den Verwaltungsrat, sowie jährlicher Bericht des Schatzmeisters an den Verwaltungsrat, bei schwieriger finanzieller Situation auch mehrmals;
  - Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern;

Weitere Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes können in einer Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt werden.

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen und auf schriftlichem Wege. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (5) Vorstandssitzungen können auch in der Weise stattfinden, dass alle Vorstandsmitglieder zu einer rein virtuellen Sitzung zusammentreten („Online-Sitzung“) oder einzelne Vorstandsmitglieder an der Sitzung ohne Anwesenheit an einem Sitzungsort teilnehmen und ihre Rechte, insbesondere ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben („Hybrid-Sitzung“).

Es kann auch gestattet werden, dass einzelne Vorstandsmitglieder ohne Teilnahme an einer Sitzung ihre Stimme spätestens bei Beschlussfassung in Textform abgeben („Fernabstimmung“). Für Beschlüsse bei denen sie ihre Stimme abgegeben haben, gelten sie als anwesend. Die Art der Sitzung und die Möglichkeiten der Sitzungsteilnahme sowie die Einzelheiten des Verfahrens sind spätestens bei der Ladung zur Sitzung mitzuteilen.

- (6) Außerhalb von Versammlungen können Vorstandsbeschlüsse gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt wurden und bis zu einem bei Aufforderung zur Stimmabgabe zu setzenden Termin, mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat. Für die erforderlichen Mehrheiten gelten die Bestimmungen für Beschlussfassungen in Sitzungen.
- (7) Im Innenverhältnis ist der Vorstand an vom Verwaltungsrat gegebene Richtlinien und Weisungen gebunden. Diese Regelung hat keine Außenwirkung.

---

## **§ 11 – Verwaltungsrat (Board of Directors)**

- (1) Der Verwaltungsrat beaufsichtigt und berät den Vorstand. Er besteht neben den Vorstandsmitgliedern, welche „ex-officio“ Mitglieder des Verwaltungsrates sind, aus mindestens 20 weiteren Mitgliedern. Im Verwaltungsrat darf ein Unternehmen nur durch ein Mitglied vertreten sein
- (2) Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung durch den Exekutive-Vizepräsidenten oder durch den jeweils dienst-ältesten Vizepräsidenten einberufen und geleitet.
- (3) Der Verwaltungsrat nimmt die in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Er ist in seinen ordnungsgemäßen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnehmen. Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

- (4) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in Sitzungen oder im schriftlichen Verfahren (bspw. per Telefax oder E-Mail), per Telefon, per Videokonferenz oder in anderer vergleichbarer Form gefasst, sofern kein Verwaltungsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht. Dabei gelten die entsprechenden in dieser Satzung für den jeweiligen Abstimmungsinhalt festgelegten Regelungen bzgl. Stimmmehrheiten.

Für die Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren muss jedem Verwaltungsratsmitglied ein Zeitraum von 5 Werktagen nach Erhalt der Abstimmungsbenachrichtigung eingeräumt werden.

Das Ergebnis der Beschlussfassung wird den Mitgliedern des Verwaltungsrats in diesem Fall nach Ende der Abstimmfrist im schriftlichen Verfahren (auch bspw. durch Telefax oder E-Mail) übermittelt.

- (5) Der Verwaltungsrat ist das oberste Kontrollorgan der AmCham Germany und nimmt Einsicht in die Bücher und verlangt Auskunft von der Vorstandschaft.
- (6) Mitglieder des Verwaltungsrates können zu Ehrenmitgliedern im Verwaltungsrat ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft im Verwaltungsrat berechtigt zur Teilnahme an allen Sitzungen des Verwaltungsrates.

Auf Vorschlag des Wahlausschusses, nachdem dieser vorher die Zustimmung des Präsidenten sowie des Betroffenen eingeholt hat, entscheidet der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Verwaltungsrat.

In der Einladung zu der Verwaltungsratssitzung ist auf den zu fassenden Beschluss über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Verwaltungsrat hinzuweisen.

Bei zum Zeitpunkt der Verleihung noch bestehender regulärer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet diese mit Verleihung der Ehrenmitgliedschaft automatisch.

Ehrenmitglieder des Verwaltungsrates gelten als Ehrenmitglieder nach § 3 Absatz 3; es gelten alle entsprechenden weiteren Regelungen dieser Satzung wie bspw. zu Stimmrechten in allen Gremien und zu Mitglieds- und Veranstaltungsbeiträgen.

---

## **§ 12 – Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats**

- (1) Der Vorstand und der Verwaltungsrat werden bei der Jahresmitgliederversammlung in offener oder geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Gewählt werden sollen vornehmlich gesetzliche Vertreter von Mitgliedsunternehmen. Die Mehrheit aller Mitglieder des Verwaltungsrates (einschließlich der ex-officio Vorstandsmitglieder) muss aus Vertretern von Mitgliedsunternehmen bestehen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Jahresmitgliederversammlung, in dem die Wahl erfolgt und endet mit Abschluss der zweiten darauffolgenden Jahresmitgliederversammlung. Sie können wiedergewählt werden.

Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn das Mitglied des Vorstandes bei dem Mitgliedsunternehmen ausscheidet, dem es bei seinem Amtsantritt angehört hat, oder wenn das Unternehmen dem es angehört, nicht mehr Mitglied der AmCham Germany ist. Der Verwaltungsrat kann anstelle der Wahl eines Ersatzmitgliedes auch das bisherige Vorstandsmitglied in seinem Amt bestätigen.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Jahresmitgliederversammlung, in dem die Wahl erfolgt und endet mit Abschluss der zweiten darauffolgenden Jahresmitgliederversammlung. Sie können wiedergewählt werden.

Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn das Mitglied des Verwaltungsrats bei dem Mitgliedsunternehmen ausscheidet, dem es bei seinem Amtsantritt angehört hat, oder wenn dieses Unternehmen nicht mehr Mitglied der AmCham Germany ist. Der Verwaltungsrat kann anstelle der Wahl eines Ersatzmitgliedes auch das bisherige Verwaltungsratsmitglied in seinem Amt bestätigen.

- (4) Für während ihrer Amtszeit ausscheidende Mitglieder des Vorstandes oder Verwaltungsrats kann der Verwaltungsrat Ersatzmitglieder wählen. Die Wahl bedarf der Dreiviertel-Stimmenmehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats und gilt beginnend mit der Wahl für den Zeitraum bis zur nächsten Jahresmitgliederversammlung.

Besteht bei Ausscheiden des Mitglieds ein Wahlausschuss, soll dieser auf Verlangen des Verwaltungsrates unverzüglich einen geeigneten Kandidaten für das zu wählende Ersatzmitglied benennen.

---

## **§ 13 – Wahlausschuss (Nominations-Committee)**

- (1) Mindestens neun Monate vor der nächsten Jahresmitgliederversammlung benennt der Vorstand dem Verwaltungsrat mit einfacher Stimmenmehrheit fünf Mitglieder für den Wahlausschuss (Nominations-Committee).

Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt sodann durch einen Beschluss der Mitglieder des Verwaltungsrates mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit ebenfalls mindestens neun Monate vor der nächsten Jahresmitgliederversammlung.

Maximal zwei Mitglieder des Wahlausschusses dürfen gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

Aufgabe des Wahlausschusses ist es, rechtzeitig vor der nächsten Jahresmitgliederversammlung eine Liste von Kandidaten zur Wahl in den Vorstand bzw. in den Verwaltungsrat aufzustellen.

Der Wahlausschuss soll keines seiner Mitglieder als Kandidaten für den Vorstand der AmCham Germany benennen.

- (2) Der Wahlausschuss wird sich zunächst mit dem Vorstand beraten und sodann nach Freigabe durch den Präsidenten des Vorstands seinen Wahlvorschlag spätestens vier Wochen vor der Jahresmitgliederversammlung zusammen mit Informationen zur Person an jedes stimmberechtigte Mitglied der AmCham Germany im schriftlichen Verfahren (auch bspw. durch Telefax oder E-Mail) übermitteln.

Für den Versand des Wahlvorschlages ist der Geschäftsführer der AmCham Germany unter der Aufsicht des Wahlausschusses verantwortlich.

- (3) Der Wahlvorschlag muss den Hinweis enthalten, dass jeweils fünfzig Mitglieder einen Wahlvorschlag für die Wahl von Vorstands- oder Verwaltungsratsmitgliedern auf der nächsten Jahresmitgliederversammlung einreichen können.

Solche Vorschläge müssen mindestens fünfzehn Kalendertage vor der geplanten Wahl bei dem Geschäftsführer der AmCham Germany eingehen.

Der Geschäftsführer hat die Vorschläge allen Mitgliedern im schriftlichen Verfahren (auch bspw. durch Telefax oder E-Mail) zu übermitteln.

---

## **§ 14 – Mitgliederversammlung**

- (1) In der ersten Hälfte des Kalenderjahres sollte jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der AmCham Germany erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Neben ihren Zuständigkeiten, die sich aus dieser Satzung oder dem Gesetz ergeben, nimmt die Mitgliederversammlung den Jahresbericht des Präsidenten für das vergangene Kalenderjahr der AmCham Germany entgegen.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Wahrung der nachgenannten Einberufungsfrist an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene postalische oder elektronische Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Hierunter fallen auch telekommunikative Übermittlung im Sinne von § 127 Abs. 2 BGB, also insbesondere Fax oder E-Mail.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Sie beginnt mit dem Versand der Einladungen, auf den tatsächlichen Zugang beim jeweiligen Mitglied kommt es nicht an.
- (5) Das Einladungsschreiben gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte der AmCham Germany bekannt gegebene postalische oder elektronische Adresse des jeweiligen Mitglieds versandt wurde.
- (6) Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist.

- (8) Die Mitgliederversammlung kann jeweils entweder Real (als reine Präsenzversammlung), und – sofern keine zwingenden Gesetzbestimmungen entgegenstehen – virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung (Präsenzversammlung an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (9) Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die Ihre E-Mail-Adresse bei der AmCham Germany registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene postalische oder elektronische Adresse.

Im Fall einer Online-Präsenzversammlung entscheidet der Vorstand über die Modalitäten der Fernabstimmung, die allen Mitgliedern die Teilnahme am im Wege elektronischer Kommunikation ermöglicht.

---

## **§ 15 – Geschäftsführer**

- (1) Die AmCham Germany hat einen Geschäftsführer. Seine Ernennung und Abberufung erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes durch den Verwaltungsrat.
- (2) Der Geschäftsführer führt die täglichen Geschäfte der AmCham Germany entsprechend den Weisungen des Vorstandes und des Verwaltungsrates. Eine Geschäftsordnung regelt Näheres.
- (3) Der Vorstand kann den Geschäftsführer als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden durch die Geschäftsordnung geregelt. Die Abberufung des besonderen Vertreters erfolgt durch den Vorstand.

---

## **§ 16 – Ständige Ausschüsse**

- (1) Die AmCham Germany hat ständige Ausschüsse, die vom Verwaltungsrat bestellt werden.
- (2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden vom Präsidenten ernannt.

Die Ausschüsse sollen bei ihrer Tätigkeit für die AmCham Germany die Richtlinien der AmCham Germany, wie sie vom Verwaltungsrat und dem Präsidenten festgelegt werden, befolgen.

- (3) Sitzungen der Ausschüsse werden bei Bedarf durch deren Vorsitzenden einberufen.
- (4) Für die Jahresmitgliederversammlung soll jeder Ausschuss einen schriftlichen Jahresbericht an die AmCham Germany geben.

Eine Kopie des Protokolls eines Ausschusses ist dem Geschäftsführer zuzuleiten.

---

## **§ 17 – Protokolle**

- (1) Bei jeder Mitgliederversammlung sowie bei jeder Sitzung des Vorstandes oder des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, in dem alle Beschlüsse festgehalten werden sollen.
- (2) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen und steht den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums jederzeit zur Einsicht zur Verfügung.
- (3) Bei den Mitgliederversammlungen stehen die Protokolle des Verwaltungsrates sowie der schriftliche Jahresbericht der ständigen Ausschüsse gemäß § 16 allen Mitgliedern zur Einsicht offen.

---

## **§ 18 – Abstimmungen**

Soweit diese Satzung nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft, beziehen sich Stimmenmehrheiten bei Entscheidungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Verwaltungsrates oder des Vorstandes immer auf die jeweils anwesenden oder vertretenen Mitglieder bzw. Gremienmitglieder.

---

## **§ 19 – Prüfung der Bücher der AmCham Germany**

- (1) Der Verwaltungsrat ernennt jedes Jahr einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der weder Mitglied des Vorstandes noch des Verwaltungsrates ist, zum Prüfer der Finanzen der AmCham Germany.
- (2) Der Prüfer hat die Konten und Belege der AmCham Germany zu prüfen und einen schriftlichen Bericht an den Verwaltungsrat zur Vorlage bei der jährlichen Mitgliederversammlung zu erstatten.

---

## **§ 20 – Änderungen der Satzung**

- (1) Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit beschlossen.
- (2) Satzungsänderungen können der Mitgliederversammlung durch einen Beschluss des Verwaltungsrates vorgeschlagen werden.

Ferner können der Mitgliederversammlung bis zu einem Monat vor der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder der AmCham Germany vorgeschlagen werden.

Der Vorschlag für die Satzungsänderung ist von den stimmberechtigten Mitgliedern zu unterschreiben und dem Geschäftsführer zu übergeben, der ihn der nächsten Verwaltungsratssitzung vorlegt. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, den Vorschlag in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.

- (3) Der Vorstand ist nach vorheriger Konsultation des Rechtsberaters (Legal Counsel) von AmCham Germany berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung einstimmig zu beschließen, insbesondere wenn Änderungen vom Vereinsregister oder der Finanzverwaltung verlangt werden und einer Erlangung der Eintragung einer beschlossenen Satzungsänderung in das Vereinsregister zweckdienlich sind. Solche Änderungen sind den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

---

## **§ 21 – Auflösung der AmCham Germany**

Der Antrag auf Auflösung der AmCham Germany muss mindestens von zwei Drittel der Mitglieder gestellt werden. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss muss mit einer Dreiviertel-Mehrheit gefasst werden. Bei Auflösung der AmCham Germany fällt ihr Vermögen einer Institution zur Förderung der deutsch-amerikanischen Beziehungen zu, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

---

## **§ 22 – Inkrafttreten**

Diese Satzung erlangt Gültigkeit mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister und ersetzt sämtliche bisherigen Satzungsbestimmungen.